

## Das Ordensrecht nach dem Codex iuris canonici.

Von P. Maximilian Führich S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.

Die Kodifikation des gesamten Kirchenrechtes brachte auch in das Ordensrecht eine größere Einheit als früher. Während man früher, um ein allgemeines Ordensrecht zusammenzustellen, dieses vielfach aus den für einzelne Genossenschaften gegebenen Bestimmungen zusammenfügen und das Gemeinsame herausheben oder aus der Praxis abstrahieren mußte, ist jetzt das Gemeinsame überall zuerst gegeben und das Besondere tritt zu diesem hinzu, hie und da allerdings auch abändernd; denn der can. 489 des neuen Gesetzbuches bestimmt, zwar, daß die Regeln und Konstitutionen der einzelnen religiösen Genossenschaften, soweit sie mit dem Kodex in Widerspruch stehen, aufgehoben werden, allein, da nicht ganz wenig vom bisher geltenden Rechte auf päpstlichen Privilegien beruhte, welche den einzelnen Ordensgenossenschaften verliehen wurden, diese aber nach can. 4 bestehen bleiben, so wird immer noch so manche Ausnahme vom allgemeinen Ordensrechte in Geltung bleiben und dies jetzt umso mehr Verschiedenheiten hervorrufen, als die *communicatio privilegiorum* nunmehr aufgehoben ist (can. 613). Auf solche Privilegien kann natürlich im folgenden nicht eingegangen werden.

Aber auch sonst kann der reiche Stoff, den der Kodex bietet, im Rahmen eines Zeitschriftenartikels nur im Auszuge geboten werden. Wenn sich jemand genauer unterrichten will, so möchten wir ihn auf die neue Ausgabe des Ordensrechtes von Professor Biederlack, die bei Felizian Rauch in Innsbruck im Drucke ist und hoffentlich um Ostern 1919 erscheinen dürfte, verweisen.<sup>1)</sup>

Das neue kirchliche Gesetzbuch behandelt das Ordensrecht im zweiten Teile des II. Buches, das ist des Personenrechts. Es enthält im ganzen 196 Kanone<sup>s</sup> (can. 487—681). Der erste Kanon enthält in der Aufforderung, den Ordensstand in Ehren zu halten, zugleich eine Art Definition des Ordensstandes. Sodann wird im can. 488 die *Terminologie* der folgenden Gesetze erklärt. Der Kodex versteht unter einer Ordensgenossenschaft oder religiösen Genossenschaft (*Religio*)<sup>2)</sup> eine von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit gutgeheißenen Gesellschaft, in welcher deren Mitglieder nach ihren besonderen Satzungen zur christlichen Vollkommenheit emporstreben und entweder ewige Gelübde ablegen oder auch nur zeitliche, die aber nach Ablauf der Zeit wieder zu erneuern sind.

<sup>1)</sup> Biederlack-Führich, *De Religiosis* (cirka 300—350 Seiten, Preis noch nicht bestimmt, vielleicht ungefähr 10 K); das gesamte Ordensrecht findet sich auch ganz kurz zusammenge stellt in den erschienenen Kompadien des Kirchenrechtes von Ferreres (*Institutiones canonicae*, 2 Bände, Barcelona 1917) und Böschl (*Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, Graz, Moser, 1918, ebenfalls 2 Bände). Für die religiösen Laiengenossenschaften erschien neuestens von P. M. Brandys ein „Kirchliches Rechtsbuch“ (Paderborn, Schöningh 1918), das sehr zu empfehlen ist.

<sup>2)</sup> Der Ausdruck „Religio“ läßt sich deutsch schwer wiedergeben, doch dürfte das Wort Ordensgenossenschaft oder religiöse Genossenschaft verwendbar sein. Wir wollen es im folgenden gebrauchen, den Ausdruck „Orden“ aber den Genossenschaften mit feierlichen Gelübden vorbehalten.

Hiedurch scheint der Begriff des Ordensstandes in einem weiteren Sinne genommen, als es bisher üblich war, da man hiezu bisher stets die Ablegung ewiger Gelübde verlangte.

Eine solche Genossenschaft heißt Orden, wenn in ihr feierliche, Kongregation, wenn in ihr einfache (ewige oder zeitliche) Gelübde abgelegt werden.

Die Einteilung in Orden und Kongregationen ist alt, stammt ungefähr aus dem 16. Jahrhundert, wird nur jetzt gelegentlich anerkannt. Von den Kongregationen im obengenannten Sinne sind aber wohl zu unterscheiden die Mönchs kongregationen (Congregationes Monasticae), welche nicht eine Vereinigung von Einzelpersonen, sondern von ganzen Ordensniederlassungen (eigenberechtigten Klöstern, monasteria sui juris) sind. Ein nahe liegendes Beispiel solcher „Congregationes monasticae“ haben wir in Österreich an den unter Leo XIII. gegründeten Benediktinerkongregationen mit den Abten von Göttweig und St. Peter in Salzburg an der Spize. Die Abtei der einzelnen Klöster bleiben höhere Obere (Superiores maiores), wenn sie auch in einigen Punkten in sehr beschränkter Weise den Generalabten und alle zusammen dem Abbas Primas in Rom unterstehen. Die Klöster hören dadurch nicht auf „sui juris“ zu sein.

In den mehr hierarchisch regierten Orden sind nur General- und Provinzialobere „höhere Obere“ (Superiores maiores), während die örtlichen Klostervorsteher zu den niederen Obfern zählen und auch nicht als Ordinarien (can. 198, § 1) gelten, zu dener alle höheren Obfern gerechnet werden. Ordensgenossenschaften, die vom Diözesanbischofe gegründet, diesem unterstehen, werden Genossenschaften bischöflichen Rechtes oder Diözesanrechtes (religiones iuris dioecesani) genannt und ihnen die Ordensgesellschaften päpstlichen Rechtes (religiones iuris pontificii) gegenübergestellt, welche bereits entweder die päpstliche Bestätigung ihrer Satzungen oder doch wenigstens ein Belobigungsdecret (decretum laudis) vom Apostolischen Stuhle erhalten haben. Sie unterscheiden sich rechtlich von den Diözesangenossenschaften dadurch, daß der Bischof an ihren Regeln und Konstitutionen keinerlei Änderung mehr vornehmen darf, wenn sie auch noch nicht exempt, das heißt seiner Jurisdiktion entzogen sind. Priesterliche Ordensgesellschaften (religiones clericales) sind solche, welche großenteils aus Priestern und Priesterkandidaten bestehen, andere laikale Ordensgenossenschaften (Laienorden, Laienkongregationen, religiones laicales). Die Mitglieder eigentlicher Orden heißen Regularen, auch wenn sie selbst nur einfache Gelübde abgelegt haben, woraus sich dann von selbst der Unterschied zwischen einem Ordenshause (domus regularis) und einem Hause einer Ordensgesellschaft im allgemeinen (domus religiosa) ergibt. Wichtig ist, daß als „domus formata“ nunmehr bereits ein Haus von sechs Religiosen (davon vier Priester bei Priestergenossenschaften) gilt, während früher zwölf verlangt wurden. Über Häuser mit weniger als sechs Insassen bleibt dem Diözesanbischof, auch wenn sie exempt sind, ein gewisses Überwachungsrecht (can. 617, § 2). Was die weiblichen Ordensgesellschaften anlangt, werden die Mitglieder von Kongregationen mit einfachen Gelübden Schwestern

(sorores), die Mitglieder eigentlicher Orden, auch wenn ihre Gelübde in einzelnen Gegenden krafft päpstlicher Bestimmung ausnahmsweise nicht feierliche sind, Nonnen (moniales) genannt. Religiöse Institute, in denen keine oder doch nicht alle drei wesentlichen Gelübde (der Armut, Keuschheit und des Gehorsams) abgelegt werden, sind nicht zu den Ordensgesellschaften (religiones) gerechnet. Von ihnen wird im Codex am Schlusse des gesamten Ordensrechtes (can. 673 bis 681) gehandelt. Der Unterschied zwischen Bettelorden, die auch als Gesamtheit kein festes Einkommen aus Ordensgütern haben dürfen, und anderen bleibt bestehen und wird auch vom Codex berücksichtigt (z. B. can. 621, § 1), wenn auch im can. 488 ihrer nicht gedacht wird.

Über die Errichtung und Auhebung von ganzen Ordensgenossenschaften, sowie auch von Provinzen und einzelnen Häusern handelt der neunte Titel des Personenrechtes. Ein eigentlicher Orden kann nur vom Apostolischen Stuhle errichtet werden, dagegen können die Bischöfe in ihren Kirchensprengeln Kongregationen errichten, müssen aber dies bezüglich vorher beim Heiligen Stuhle anfragen.

Diese Bestimmung hatte bereits Pius X. getroffen. Sie hat hauptsächlich den Zweck, zu verhindern, daß fortwährend neue Kongregationen gegründet werden, während man dasselbe Ziel durch Berufung einer bereits bestehenden erreichen könnte. Aus diesem Grunde müssen in dem Ansuchen um die Gründungserlaubnis auch Name, Kleidung u. s. w. der neuen Kongregation angegeben werden, damit nicht bereits Bestehendes abermals eingeführt werde. Die in der Eingabe vorgelegten Bestimmungen dürfen dann ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles nicht abgeändert werden (vgl. can. 492). Trotz dieser päpstlichen Erwirkung bleibt aber die so gegründete Kongregation bischöflichen Rechtes, auch wenn sie sich auf mehrere Diözesen ausdehnen würde.

Wie die Errichtung eines neuen Ordens, so ist auch dessen Einteilung in Provinzen und jede Veränderung derselben nicht nur bei den Orden, sondern auch bei den Kongregationen des päpstlichen Rechtes dem Apostolischen Stuhle vorbehalten (can. 494). Was die Errichtung einzelner Häuser anlangt, so unterscheidet der Codex zwischen exempten und nichtexempten Ordensgenossenschaften. Die ersten bedürfen zur Errichtung eines neuen Hauses der päpstlichen Bewilligung, die letzteren nicht. Da nach can. 615 alle Regularen exempt sind, kann kein Ordenshaus ohne päpstliche Erlaubnis gegründet werden. Dasselbe gilt von der Errichtung von Nonnenklöstern oder irgend einer Niederlassung einer Ordensgesellschaft in den der Propaganda unterstellten Missionsländern. Zur Errichtung von Schulen, Hospizen und ähnlichen Anstalten bedarf es der päpstlichen Zustimmung nicht. — Bei allen Neugründungen ist ferner die Einwilligung des Ortsbischofs, in dessen Sprengel die Ordensgenossenschaft sich niederlassen will, erforderlich. Bei Diözesankongregationen genügt sie allein, bei anderen muß sie zur päpstlichen Zustimmung schriftlich vorliegen (can. 497).

Weitergehende Solemnitäten, wie das Befragen bereits bestehender Ordensniederlassungen, Verbote innerhalb gewisser Entfernung von

bestehenden Klöstern neue zu gründen u. s. w., werden nicht mehr erwähnt. Einiges davon wird dem Bischof zur eigenen Information nötig sein, anderes kann wegbleiben, insofern es nicht auf noch gültigen Privilegien beruht.

Bezüglich der Diözesankongregationen werden noch besonders für den Fall, daß sie ein Haus in einer anderen Diözese gründen wollen, mehrere Bewilligungen, nämlich des Bischofs der Diözese der Neugründung und des Bischofs, aus dessen Diözese die Religiosen auswandern, gefordert. Sollten auch die Konstitutionen geändert werden, so bedarf es der Zustimmung aller Ordinarien, in deren Diözesen die Kongregation Niederlassungen hat. — Priesterorden und Kongregationen haben mit der Erlaubnis ein Haus zu gründen ohne weiteres auch das Recht erworben, eine Kirche oder öffentliche Kapelle zu bauen und darin die ihren Konstitutionen entsprechenden geistlichen Funktionen auszuüben, doch ist bezüglich des Ortes der Erbauung, wenn dieser nicht gleich bestimmt wurde, neuerlich der Bischof zu befragen (can. 1162, § 4; 497, § 2). Dasselbe wird zur Errichtung einer Schule gefordert.

Die Aufhebung einer Ordensgenossenschaft (wenn auch nur bischöflichen Rechtes) kann allein durch den Apostolischen Stuhl erfolgen (can. 493).

Von anderen Arten des Aufhörens der Existenz einer solchen wird nur noch im can. 102 erwähnt, daß eine moralische Person als erloschen zu betrachten sei, wenn sie seit 100 Jahren zu existieren aufgehört hat. Hiemit wird aber allerdings zugegeben, daß sie auch anders zu existieren aufhören kann, z. B. dadurch, daß kein Mitglied derselben mehr übrig ist. Mit der tatsächlichen Existenz muß aber nicht immer notwendig gleichzeitig auch die rechtliche aufhören und darum die genannten Bestimmungen.

Wenn der Heilige Stuhl eine Ordensgenossenschaft aufhebt, so ist es auch seine Sache, gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu verfügen. Auch die Aufhebung einer Provinz ist dem Papste vorbehalten, über ihre zeitlichen Güter aber bestimmt nicht er, sondern das Generalkapitel oder der Generalobere mit seinen Räten, wenn gerade kein Kapitel berufen werden kann. — In exempten Ordensgenossenschaften kann nicht einmal ein einzelnes Ordenshaus (selbst nicht ein *domus non formata*) ohne päpstliche Einwilligung aufgehoben werden (can. 498), sonst bestimmt hierüber der Generalobere mit Zustimmung des Ortsbischofs, bei einer Diözesankongregation aber der Ortsbischof nach Anhören des Obern der Kongregation, natürlich vorausgesetzt, daß es sich nicht um das einzige Haus der Kongregation handelt; denn hiemit würde diese selbst aufgehoben. Auch können die Religiosen gegen das bischöfliche Aufhebungsdecreto mit ausschließender Wirkung an den Heiligen Stuhl appellieren.

**Ordensleitung.** Vor den eigentlichen religiösen Obern behandelt der Kodex in zwei Kanones einige Personen, welche, selbst außerhalb der Genossenschaft stehend, doch auf diese Einfluß nehmen können. Eine solche ist in erster Linie natürlich das Oberhaupt der Gesamtkirche, der Heilige Vater. Er kann dem Religiosen Befehle erteilen,

nicht nur kraft seiner gesetzgebenden Gewalt, sondern auch kraft des von ihnen abgelegten Gelübdes des Gehorhams (can. 499, § 1). Hiermit wird eine von den Kanonisten früher öfters besprochene Streitfrage ein für allemal entschieden. Der Papst übt für gewöhnlich dieses sein Bestimmungsrecht durch die „Congregatio negotiis religiosorum sodalium paeposita“, gewöhnlich kurz „S. Congregatio de Religiosis“ genannt, aus, deren Kompetenz can. 251 genau umschreibt. Wollte er einem einzelnen Ordensmann einen Befehl erteilen, so würde dies allerdings auf andere Weise entweder durch den Ordensgeneral oder den Kardinalprotektor oder sonst ein Mitglied des Ordens geschehen, doch kommt derartiges nur selten vor. — Der Kardinalprotektor wird nur erwähnt, um festzustellen, daß er eine eigentliche Autorität über die seinem Schutze anvertraute Ordensgenossenschaft nicht hat.

Was hierüber in früheren Jahrhunderten Gegenteiliges galt, ist längst aufgehoben.

Dagegen können eine wirkliche Obergewalt haben 1. der Diözesanbischof (Ordinarius loci), dessen Autorität sich auch über alle Ordensleute seiner Diözese erstreckt, wenn diese nicht durch ein eigenes Privileg für exempt erklärt sind.<sup>1)</sup> 2. Sodann geschieht es manchmal, daß ein Frauenorden oder eine Kongregation dergestalt einem Männerorden angegliedert wird, daß die Obern der Männerordensgenossenschaft zugleich eine Regierungsgewalt über die Frauen ausüben. Dies trifft bei gewissen Nonnenklöstern, die, mit dem Männerorden die gleiche Regel befolgen, schon kraft ihrer Konstitutionen zu, sonst kann eine solche Unterordnung nur durch ein eigenes päpstliches Indult geschehen (can. 500).

Die aus Mitgliedern der Ordensgenossenschaften selbst hervorgehenden Obern regieren die Genossenschaft entweder mir genäß der „potestas dominativa“, die ihnen über ihre Untergebenen zusteht (can. 501) oder wenn es sich um eine Priestergenossenschaft (religio clericalis) handelt, auch kraft der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt. Wenn sie eine solche auch „in foro externo“ haben, sind sie nach can. 110 eigentliche Prälaten. Solche sind mit Sicherheit 1. alle Ordensgenerale und Provinziale sowie deren Stellvertreter, 2. von den Lokalobern alle Abte, welche eigenberechtigten Klöstern vorstehen, sowie deren Stellvertreter.<sup>2)</sup> Alle diese sind „Superiores maiores“ und als solche eigentliche „Ordinarien“ mit „iurisdictio ordinaria pro utroque foro“ (can. 198) und allen jenen

<sup>1)</sup> Ein solches gibt can. 615 für alle Regularen.

<sup>2)</sup> Das heißt solche, welche wirklich deren gesamte Gewalt in Händen haben, nicht solche, welche nur in Abwesenheit des Abtes oder Provinzials etwas an seiner statt entscheiden können, also für gewöhnlich nicht der Prior des Klosters, wohl aber ein „Prior conventionalis“, das heißt der Vorsteher eines eigenberechtigten Klosters, welches aber nicht von einem Abte, sondern einem Prior geleitet wird.

Rechten, welche der Kodez dem „Ordinarius“<sup>1)</sup> zuschreibt. 3. Ob auch die einfachen Lokalobern (Rektoren, Prioren, Guardiane u. s. w.), die nicht Superiores maiores sind, eine Gewalt in foro externo haben, erscheint zweifelhaft. Nach den allgemeinen Ausdrücken des can. 501, § 1, möchte es so scheinen; denn er spricht allgemein den Obern der exempten Priestergenosenschaften iurisdictio in foro externo zu. Wenn man aber die jenen im Kodez verliehenen Vollmachten ins Auge faßt, so findet sich keine, die sich mit Sicherheit auf das forum externum erstrecken würde. Sie haben sicher weder gesetzgebende noch richterliche Gewalt für das forum externum, da der Richter erster Instanz der Provinzial ist (can. 1579). Was die Strafgewalt anlangt, so findet sich nichts, was ihnen ein Recht zur Verhängung von Kirchenstrafen zuschreibe. In den Ordinarien verliehenen Dispensvollmacht (can. 81) sind sie nicht eingeschlossen. Sie können zwar die Beichtjurisdiction verleihen (can. 875) und auch selbst „potestate ordinaria“ ausüben, die heilige Wegzehrung und Oelung ihren Haußgenossen spenden (can. 514), vom Gebote des Fejuniuns und der Aßtinenz, der Sonntagspflicht [knechtliche Arbeit] (can. 1245) und von nicht reservierten Gelübden (can. 1313) dispensieren, aber alle diese Vollmachten gehen nicht weit über die eines Pfarrers hinaus und dieser hat bekanntlich keine iurisdictio in foro externo. Allerdings haben sie häufig kraft der Ordenskonstitutionen weitere Vollmachten, zumal Dispensgewalt bezüglich der Ordensgesetze und diese dürfte vielleicht der can. 501 voraussetzen, wenn er so allgemein von allen Obern der Priestergenosenschaften spricht. Natürlich müssen dann eben die Konstitutionen eingesehen werden, um die Ausdehnung der Vollmachten beurteilen zu können.

Alle Obern, auch die höheren, sollen im allgemeinen nicht auf Lebensdauer, sondern nur für bestimmte Zeit bestellt werden, wenn es die Konstitutionen nicht anders bestimmen, für die niedrigeren Lokalobern aber wird ausdrücklich nur ein Triennium vorgeschrieben, nach dessen Ablauf sie noch einmal, aber nicht öfter in demselben Hause wieder bestellt werden können (can. 505), so daß die Amtsdauer sechs Jahre auf keinen Fall übersteigen kann.

Die für die Bestellung zum Obern geforderten persönlichen Eigenschaften sind folgende: 1. Verlangt der Kodez wenigstens für höhere Obere ein bestimmtes Alter, und zwar 40 Jahre für den Generalobern oder die Oberin eines Nonnenklosters, für die anderen wenigstens das vollendete 30. Lebensjahr. Für die „Superiores minores“ ist zwar nichts Bestimmtes vorgeschrieben, doch ergibt sich daraus, daß sie Professen und wegen der mit ihrem Amt verbundenen cura animarum (can. 154) in Priestergenosenschaften auch Priester sein müssen, schon ein bestimmtes Alter. 2. Müssen alle höheren

<sup>1)</sup> Im Unterschied vom „Ordinarius loci“, das ist dem eigentlichen Diözesanbischofe oder auch dem „Praelatus nullius“ mit bischöflicher Gewalt.

Obern wenigstens seit zehn Jahren Professen seit (die Zeit gerechnet von der ersten nach can. 574 zeitlichen Profess). 3. Ausschlossen sind die uneheliche (nicht legitimierte, can. 1117) Kinder, wenngleich sie durch die Profess von der Irregularität frei geworden sind. 4. Natürlich können solche nicht bestellt werden, die des passiven Wahlrechtes verlustig oder als unfähig für ein Kirchenamt erklärt worden sind.<sup>1)</sup> 5. Hierzu kommen noch je nach den verschiedenen Konstitutionen weitergehende Einschränkungen.

Was die Art der Bestellung der Obern angeht, so ist eine allgemeine Vorschrift im Kodex nicht gegeben, diese kann sowohl durch kanonische Wahl als auch durch Ernennung von Seiten eines höheren Obern erfolgen. Hierüber entscheiden die Konstitutionen. Wenn aber eine Wahl stattfindet, so sind hiefür die im allgemeinen für die kanonische Wahl im Kodex enthaltenen Bestimmungen maßgebend, die Konstitutionen aber insofern zu beobachten, als sie diesen Bestimmungen nicht entgegen sind. Hienach kann die Wahl sowohl durch geheime Abstimmung als auch durch Kompromiß stattfinden. Die frühere dritte Möglichkeit, durch allgemeinen Zuruf (per quasi inspirationem) zu wählen, ist ausgeschlossen, weil die Abstimmung eben geheim sein soll (can. 169, § 1). Wahlberechtigt sind 1. alle Professen (ob sie einfache oder feierliche Gelübde haben ist gleich), nicht aber jene, die nur die den ewigen Gelübden vorschriftsmäßig (can. 574) vorangehenden zeitlichen Gelübde abgelegt haben, wenn die Konstitutionen nicht anders bestimmen (can. 578, § 3). Die Zeit

<sup>1)</sup> Aktives und passives Wahlrecht haben „ipso facto“ nicht vom Orden oder der Kongregation Apostolisierte, auch nicht nach ihrer Rückkehr (can. 2385), Säkularisierte (can. 640), da sie für immer aus dem Orden geschieden sind, aber auch solche, die bloß zeitweilig die Erlaubnis außerhalb der Gemeinschaft zu leben (indultum excastrationis, can. 639) erhalten haben, für die Dauer der Erlaubnis, endlich auch Religiose, die zu Kardinälen oder Bischöfen ernannt, später wieder auf ihr Amt verzichtet haben und in die Ordensgenossenschaft zurückgelehrt sind (can. 629, § 2). Außerdem gibt es eine Reihe von Delikten, für welche die Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts vom kirchlichen Richter auszusprechen ist, so über Religiose, welche die Vorschriften ihrer Konstitutionen betreffs des gemeinsamen Lebens in wichtigen Punkten übertreten und nach erfolgter Ermahnung sich nicht bessern (can. 2389), ferner über solche, die Frauen in die Klausur der Regularen einführen oder zulassen (can. 2342), andere Kanones (vgl. can. 2331, § 2; 2336, § 1; 2360, Nr. 2; 2368, § 1) gelten nicht ausschließlich für Religiose. — Unfähig (inhabiles) ein Amt zu bekleiden, sind ipso facto: a) Wer seine Wahl annimmt, obwohl er weiß, daß sich die weltliche Gewalt oder sonst Laien der kirchlichen Freiheit entgegen eingemischt haben, für dieses Amt (can. 2390, § 3), b) wer ein Amt eigenmächtig in Besitz genommen oder ausgeübt hat, bevor er die Bestätigungsurkunde erhalten und denen, die es angeht, vorgewiesen hat (can. 2394, Nr. 1), c) wer ein rechtlich nicht vakantes Amt annimmt (can. 2395). — Für unfähig zu erklären sind solche, die Güter oder Rechte der römischen Kirche sich aneignen oder selbst oder durch andere zurückhalten (can. 2345) und Religiose (Oberen und Untergebene), welche zur Zeit der Visitation ohne Wissen des Visitators Verleumdungen vornehmen oder andere zum Verheimlichen der Wahrheit vor dem Visitator anleiten (can. 2413).

der Profeß aber ist von diesen zeitlichen Gelübden angefangen zu berechnen, wenn nach den Konstitutionen eine bestimmte Zeit nach der Profeß erforderlich wird (can. 578). Die Wähler müssen aber 2. eben der Kommunität angehören, welche den Obern wählt. Zulassung von Auswärtigen macht die Wahl ungültig (can. 165). Sodann dürfen 3. Abwesende nicht mitwählen (weder durch schriftliche Einsendung der Stimmen noch durch einen Prokurator), es sei denn in den Konstitutionen anders bestimmt (can. 163). 4. Im Hause anwesende Kranke sollen ihre Stimme schriftlich den sie besuchenden Skrutatoren übergeben (salvis constitutionibus, can. 168). 5. Ausgeschlossen sind Handlungsunfähige, Unmündige, Zensurierte und ehrlos Erklärte (infames infamia iuris post sententiam iudicis), die einer afatholischen Sekte angehörten oder des aktiven Wahlrechtes Verlustigten. Die Wahl ist aber nur dann ipso facto ungültig, wenn wissenschaftlich ein Exkommunizierter zugelassen wurde, sonst ist nur die betreffende Stimme ungültig. 6. Weitergehende Vorschriften der Konstitutionen sind zu berücksichtigen.

Vor der Wahl eines höheren Obern wird die Ablegung eines Eides gefordert, den zu wählen, welchen man vor Gott für den geeigneten hält (can. 506). Die Wahl muß frei sein, die Stimmenabgabe geheim (schriftlich oder mündlich an die beeideten Skrutatoren), bestimmt (d. h. eine Person unzweideutig bezeichnend, nicht etwa alternativ), absolut (d. h. nicht bedingt; Bedingungen, die vor der Wahl beigefügt werden, gelten als nicht beigefügt, bedingt laufende Stimmzettel sind ungültig, can. 169). Simonistische Wahl ist ungültig (can. 729) und strafbar (can. 2392) und das so erlangte Amt ist vor jeder richterlichen Entscheidung niederzulegen. Genaue Bestimmungen sind getroffen bezüglich Wahl, Beeidigung der Skrutatoren, Abzählung, Verbrennung der Stimmzettel und Protokollierung der Wahl (can. 171). Postulation ist nicht ausgeschlossen, soll aber nur im Notfalle geschehen (can. 507, § 3). — Für die Wahl von Oberinnen in Nonnenklöstern (Lebtissinnen, Priorinnen) trifft can. 506 besondere Bestimmungen. Wenn sie nicht einem Männerorden unterstehen, leitet der Diözesanbischof die Wahl, sonst ist er zu verständigen und kann der Wahl beiwohnen und die Aufsicht führen, wenn er will.

In diesem Sinne wurde stets das „præesse“ (can. 506 und schon früher in der Konstitution Gregors XV. „Inscrutabilis“) aufgefaßt. Die Stimmen sammelt der Obere des Männerordens mit den Skrutatoren ein, der Bischof oder sein Stellvertreter kann sie kontrollieren.

Als Skrutatoren sind zwei Priester mitzunehmen, denen aber der ordentliche Beichtvater nicht angehören soll. Die Klausur ist nicht zu betreten. Der Wahl der Generaloberin einer Frauenkongregation (ob päpstlichen oder bischöflichen Rechtes, ist gleich) steht der Bischof jener Diözese vor, in der die Wahl stattfindet. Er hat auch die Wahl nach seinem Urteile entweder zu bestätigen oder zu verwerfen.

Meist bedarf die Wahl, um ihre volle Wirkung zu äußern, der Bestätigung durch den höheren Obern. Ausnahmen kommen vor. Die Generalobern bestätigt der Papst, andere der General oder Provinzial, je nach den Konstitutionen. In nichtexempten Ordensgenossenschaften steht die Bestätigung dem Ordinarius loci (Bischof oder Kapitelvikar) zu. Die Bestätigung ist bei Verlust des erlangten Rechtes (ius ad rem) binnen acht Tagen nach Annahme der Wahl vom Erwählten anzusuchen. Sie ist schriftlich zu geben und kann, wenn der Gewählte geeignet und die Wahl rechtmäßig vor sich gegangen ist, nicht verweigert werden (can. 177, § 2). Mit der Bestätigung erhält der Gewählte alle Rechte seines Amtes, wenn nicht etwas Besonderes (z. B. Besitzergreitung) verlangt wird, was aber für die Aemter der Ordensgenossenschaften gewöhnlich nicht der Fall ist.

Bezüglich der **Regierungsgewalt** der Obern wird gewöhnlich eine dreifache Quelle unterschieden: a) die in jeder Gesellschaft vorhandene Notwendigkeit, deren Glieder irgendwie zu leiten (potestas socialis oder oeconomica), b) das Gelübde des Gehorsams, dem die „potestas dominativa“ entspricht und c) bei den Priestergenossenschaften die kirchliche Jurisdiktionsgewalt, die kraft kirchlichen Gesetzes den Obern verliehen wird.<sup>1)</sup>

Der Kodex nennt nur die zweite und dritte Gewalt. Ob er die erste nur übergeht, weil sie aus der Natur jeder Gesellschaft entspringt und darum nicht eigens erwähnt zu werden braucht, oder ob er vielleicht eher die andere Meinung vertreten will, daß überhaupt nur eine doppelte, nicht dreifache Gewalt zu unterscheiden sei, nämlich die potestas dominativa, welche dann mit der ersten, die wir socialis oder oeconomica nannten, identisch wäre, und die Jurisdiktionsgewalt, erscheint nicht ganz klar. Im letzteren Falle würde das Gelübde des Gehorsams zwar eine neue Verpflichtung des Religiösen der bereits bestehenden Gewalt gegenüber bedeuten, aber nicht die Quelle einer neuen Gewalt des Obern bilden. Es würde das insofern die Auffassung vom religiösen Gehorsam etwas ändern, als es dann ausgeschlossen wäre, daß ein Befehl des Obern zwar verpflichten, ja schwer verpflichten könnte, ohne doch das Gelübde zu berühren, was bis jetzt die weiter verbreitete Ansicht war. Es würde wohl den Rahmen eines kurzen Referates überschreiten, wenn wir dies des weiteren ausführen wollten. Hier interessiert uns vor allem die kirchliche Jurisdiktionsgewalt, von der jetzt zu handeln ist.

Eine eigentliche Gesetzgebungsgewalt haben die Obern in der Regel nicht oder wenigstens nicht allein, sie steht vielmehr zumeist den Kapiteln, zumal den Generalkapiteln oder dem Prälaten mit seinem Kapitel zu. Der Kodex selbst trifft diesbezüglich keine Bestimmung, sondern es sind die Satzungen der einzelnen Ordensgenossenschaften maßgebend. Oft erhalten jedoch die Obern die Vollmacht, die vom Kapitel erlassenen Gesetze authentisch zu interpretieren, ebenso erhalten sie meist in Bezug auf diese Gesetze eine ziemlich weitgehende Dispensgewalt. Was aber die Befugnis, von allgemeinen Kirchengefetzen zu dispensieren, anlangt, so haben alle Ordinarien und somit auch die höheren religiösen Obern gemäß

1) Cfr. Suarez, De virtute et statu religionis I. X.

can. 81 eine ziemlich beschränkte Vollmacht, nämlich nur für den Fall, daß die Dispens von Rom nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Vom Fastengebete (Festjuni und Abstinenz) und der Sonntagspflicht (knechtliche Arbeit) können jedoch alle (auch die Laienobern), wie die Pfarrer einzelne Personen dispensieren (can. 1245, § 3), ganze Kommunitäten aber gewöhnlich nur, wenn Gefahr im Verzuge ist. Aus Gründen allgemeiner Gefährdung der Gesundheit aber können sie auch ein ganzes Haus, eventuell sogar eine ganze Provinz dispensieren (can. 1245, § 2). Ferner erstreckt sich die Dispensgewalt auch auf (nicht reservierte) Privatgelübde, und zwar ebenso wie die eben erwähnte, nicht nur der Ordensleute selbst, sondern auch der Novizen, Postulanten, Hausdiener, Alumnen, Kranken eines Ordensspitals u. s. w. selbst Gäste, mit einem Worte auf alle Hausgenossen (can. 514, 1245, 1313). Solche Gelübde der Professen (auch mit bloßer professio temporalis) kann aber der Obere auch irritieren, und zwar direkt, so daß sie nie wieder aufleben (can. 1312, § 1, in Verbindung mit can. 501, § 1). Vor der Profess gemachte Gelübde werden übrigens ohne weiteres durch diese suspendiert (can. 1315). Der höhere Obere exempter Ordensgenossenschaften kann auch von den Irregularitäten ex delicto occulto, mit Ausnahme der freiwilligen Tötung und der Attreibung der Leibesfrucht, dispensieren (can. 990, § 1).

Ueber die Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne (potestas judicialis) der Ordensobern handelt in Bezug auf das forum internum zum Teil das Kapitel II „De confessariis et capellaniis“, in Bezug auf das forum externum aber das IV. Buch des Roder, das Prozeßrecht.<sup>1)</sup> Richter in erster Instanz ist der Provinzial oder in eigenberechtigten Klöstern der Abt, wenn es sich um eine Streitsache zwischen Religiösen desselben Hauses oder derselben Provinz oder auch um Bestrafung eines Mitgliedes handelt. Ist aber eine Streitsache zwischen zwei Provinzen anhängig, entscheidet der Generalobere, wenn jedoch eine außerhalb der religiösen Genossenschaft stehende Person beteiligt ist, der Bischof (can. 1579). Der Gerichtshof zweiter Instanz ist im ersten Falle beim Generalobern, oder wenn es sich um eigenberechtigte Klöster handelt, beim Generalabt der Mönchscongregation (can. 1594). In letzter Instanz entscheidet stets die Rota Romana (vgl. can. 1598—1601). Natürlich besteht das Recht, kirchliche Gerichtsbarkeit in foro externo auszuüben, nur in exempten Priestergenossenschaften. Was aber die Jurisdiction pro foro interno betrifft, so wurde diese größtenteils schon in dieser Zeitschrift behandelt. Vgl. die Abhandlung von A. Schmitt S. J. „Die Spendeung der Sakramente im neuen Kirchenrecht“, LXXI. Band (1918), S. 218 ff.

Die Strafgewalt kann in eine väterliche und richterliche unterschieden werden. Die erste kommt allen Obern auch in Laien-

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber diese Zeitschrift 71. Band (1918), S. 467.

und Frauenklöstern zu und entspringt direkt nur der Aufgabe, die Religiosen im einzelnen und in der Communauté wirksam zu leiten, die andere verlangt kirchliche Jurisdicition und kann darum nur in exempten Priestergenosenschaften ausgeübt werden. Die erstere wird durch den Kodex kaum berührt, man könnte nur sagen, daß die in den can. 2306—2311 behandelten „Remedia poenalia“ (monitio, correptio, paeceptum, vigilantia), sowie die in den can. 2312 und 2313 behandelten Bußen, die meist außergerichtlich zu verhängen sind, eine gewisse Anleitung zur Ausübung dieser Gewalt geben, die aber ebenso für Bischöfe wie für Ordensleute gilt, während letztere in Regeln und Konstitutionen oft viel genauere Anleitungen finden. Die andere richterliche Strafgewalt wird eben nur von den früher bereits bezeichneten Obern ausgeübt, welche auch Gerichtsbarkeit in foro externo haben. Diese können unter Umständen auch Zensuren verhängen und solche entweder an die Übertretung einer von ihnen gegebenen Vorschrift (can. 2220, § 1) oder an ein schon bestehendes Gesetz (can. 2221) knüpfen oder auch ein einzelnes Delikt mit einer solchen bestrafen (can. 2222, § 1; 2223). Sie können sich auch an sich genommen z. B. die Losprechung von einer Exkommunikation vorbehalten, doch ist zu bemerken, daß eine solche Reservation nur bei einer censura ab homine lata von größerer praktischer Bedeutung ist (vgl. can. 2245, § 2, und 2246, § 3), sonst können eben doch alle Beichtväter davon absolvieren, welche vom Bischofe Jurisdicition haben (can. 519). Für das forum externum z. B. Verlust des Wahlrechtes u. s. w., behält allerdings die Exkommunikation ihre Wirkung, trotz der Losprechung in der Beicht. Ähnliches gilt in der Suspension, was das Beichthören anlangt; sie macht es unerlaubt, aber nicht ungültig, wenn der Ordenspriester auch vom Bischofe Jurisdicition hat. Auch die Suspensio ex informata conscientia (can. 2186) kann ein Oberer für bestimmte Zeit (can. 2188) verhängen. Nicht eigentlich zur Bestrafung, sondern zur Verhütung von Vergehen oder anderen Schäden gibt can. 2222, § 2, noch eine besondere Vollmacht, die Ausübung der Weihen zu verbieten oder jemand von einem Amt zu entfernen. Die Strafgewalt kann auch über Novizen ausgeübt werden, wenn diese es nicht vorziehen, die Ordensgenossenschaft zu verlassen.

Beüglich der Vollmacht, von Zensuren zu absolvieren oder von anderen Kirchenstrafen zu dispensieren, gelten natürlich die Vorschriften der Konstitutionen der Ordensgesellschaft für alle Strafen, die Kraft dieser verhängt wurden. Strafen, die ein Vorgesetzter Kraft richterlichen Urteils verhängt hat, kann nur er selbst, sein Delegierter, Nachfolger oder Vorgesetzter aufheben (can. 2245, § 2). Durch allgemeine Kirchengefiche bestimmte Strafen, die sich jemand zugezogen hat (censurae latae sententiae) können höhere Obern exempter Priestergenosenschaften alle nachlassen, wenn das Vergehen geheim blieb, mit Ausnahme der dem Heiligen Stuhle

speciali modo vorbehaltenen Zensuren (can. 2237, § 2). Diese Vollmacht können sie auch anderen delegieren. Bezuglich öffentlicher Vergehen ist aber die Vollmacht sehr beschränkt (can. 2237, § 1). Selbstverständlich können sie auch von jenen Fällen los sprechen, deren Absolution a iure dem Ordinarius vorbehalten ist, nicht aber von solchen Strafen, welche der Diözesanbischof über einen Religiösen wegen eines außerhalb des Ordenshauses begangenen Vergehens oder wegen eines in einer „domus non formata“ gegebenen Vergnüffses nach can. 616 oder 617 verhängt hat.

Für Geschäft: von größerer Wichtigkeit muß der Obere den Rat des Kapitels (oder seiner Räte) einholen, an den er manchmal auch gebunden ist. Insbesondere verlangt der Kodek die Zustimmung (Capituli seu Consilii): zum Vorbehalt der Losprechung von gewissen Sünden (can. 896), zur Veräußerung von Klostergütern und Schließung von Verträgen (can. 534, § 1), zur Ernennung des Güterverwalters (oeconomus, can. 516, § 4), zur Aufnahme von Novizen und deren Zulassung zu den ersten Gelübden (can. 543 und 575, § 2), zur Entlassung von Professen mit einfachen Gelübden (can. 647, § 1). Für spätere Gelübdeablegungen, insbesondere Zulassung zur feierlichen Profess, ist Einholung des Rates vorgeschrieben, aber nicht Zustimmung des Kapitels nötig, doch können die Konstitutionen auch anders bestimmen. Diese sind auch sonst zu Rate zu ziehen, wenn es sich um Entscheidung der Frage handelt, wann Anhörung oder Zustimmung des Kapitels erforderlich sei.

Endlich ist noch über die Pflichten der Obern einiges zu sagen. 1. In Priestergenossenschaften müssen alle Obern bei ihrem Amtsantritte (auch wenn sie soeben erst ein gleiches Amt verwaltet haben) nach der im Kodek enthaltenen Formel ein Glaubensbekenntnis vor dem Kapitel oder ihrem Vorgesetzten (can. 1406, § 1, Nr. 9) ablegen. Ablegung durch einen Prokurator oder vor Laien genügt nicht (can. 1407). Auch der Modernisteneid ist noch bis auf weiteres vorgeschrieben (SS. Officium, 22. März 1918). 2. Ferner haben sie die Pflicht, ihre Untergebenen durch Gebet, Beispiel, Ermahnung und eventuell Bestrafung zum Streben nach christlicher Vollkommenheit anzuleiten. 3. Wird die Residenzpflicht im can. 508 besonders hervorgehoben. 4. Müssen sie die päpstlichen Dekrete bekannt machen und ihre Ausführung betreiben (can. 509, § 1). So gibt insbesondere can. 595 bestimmte Vorschriften über die Ausführung der Bestimmungen Pius X. über die östere heilige Kommunion und befiehlt auch, darüber zu wachen, daß die Religiösen alljährlich Exerzitien machen und täglich die heilige Messe hören. Wenn die öffentliche Verlesung päpstlicher Dekrete vorgeschrieben wird, ist es Sache der Obern, dies zu betreiben.<sup>1)</sup> 5. Die höheren Obern haben nach Vor-

<sup>1)</sup> Frühere Bestimmungen einschließlich des Dekretes „Sacra Tridentina Synodus“ Pius X. sind jedoch jetzt nicht mehr zu verlesen.

schrift der Konstitutionen die kanonische Visitation vorzunehmen. 6. Alle fünf Jahre soll der Generalobere einer Ordensgenossenschaft und der Generalabt einer Mönchsregulation dem Heiligen Stuhle über die Seinen Bericht erstatte. 7. Alle Obern müssen entweder ein Kapitel oder ein Kollegium von Räten an ihrer Seite haben und diese nach den früher erwähnten Vorschriften zu Rate ziehen (can. 516, § 1). 8. Beim Heiligen Stuhle ist von den Männergenossenschaften ein Generalprokurator zur Führung der laufenden Geschäfte zu bestellen (can. 517).

---

## Das akademische Frauenstudium als pastorales Problem.

Von P. Franziskus M. Stratmann O. P., Studentenseelsorger, Berlin.<sup>1)</sup>

Seelsorge — Gebildetenseelsorge — Studentenseelsorge — Studentinnenseelsorge — diese vier Worte umschließen überaus wichtige Aufgaben und vielleicht in fortschreitender Steigerung. Aus der allgemeinen Seelsorge erhebt sich als besonders wichtiges Problem die Seelsorge der Gebildeten. Wichtiger als die Pastoralen der Gebildeten im allgemeinen erscheint die der heranwachsenden Akademiker im besonderen — der Akademiker, weil sie mehr als die übrigen Gebildeten zu Führern berufen sind; und der heranwachsenden, weil sie im Gegensatz zu den „Alten Herren“ im Werden begriffen sind und sich ihnen gegenüber verhalten wie das junge, biegsame, empfindliche, pflegebedürftige Bäumchen zu dem ausgewachsenen, in seiner Entwicklung abgeschlossenen Baum. Aber besagt auch noch das vierte Glied eine Steigerung gegenüber dem dritten? Kann die Studentinnenseelsorge noch wichtiger sein, als die der Studenten? In vieler Hinsicht sicher nicht. Der Einfluß des Mannes wird in vieler Hinsicht, zum mindesten im öffentlichen Leben, stets hervorragender sein als der der Frau, aber die Entwicklung des männlichen Teiles der gegenwärtigen Menschheit ist weniger ein Problem als die des weiblichen: wir haben keine Männerfrage, wohl aber eine Frauenfrage! Und die studierenden Frauen sind berufen, an der Entwicklung und Lösung dieser Frage den größten Anteil zu nehmen. Die Studentinnenbewegung — es gibt eine solche — ist ein Teil der Frauenbewegung und da hier mehr Probleme und Aufgaben liegen als in irgendeiner Kulturbewegung des männlichen Geschlechtes, so dürfte die Studentinnenseelsorge ein ganz besonderes Interesse beanspruchen.

<sup>1)</sup> Nach Referaten des Verfassers auf den Studentenseelsorger-Konferenzen in Frankfurt am Main am 26. September 1917 und Leipzig 16. und 17. April 1918.